DÖKA-Feuerlöschgerätebau GmbH, Postfach 200117, D-34080 Kassel

An unsere Kundendienstpartner

Antonius-Raab-Straße 16-18
Industriepark Waldau
D-34123 Kassel
Telefon: +49 561 400499-0
Fax: +49 561 400499-50
E-Mail: info@doeka-kassel.de
Web: www.doeka-kassel.de

Datum: April 2013
Unser Zeichen: hd-se

Kundendienstinformation
Neue Ausgabe der Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A1.3
„Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Datum vom 18.03.2013 wurde vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) im gemeinsamen Ministerialblatt (GMBL 2013, Nr. 16, S. 334) die neu überarbeitete Technische Regel für Arbeitsstätten (Arbeitsstättenregel) ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ (Ausgabe Februar 2013) bekannt veröffentlicht.

Im Rahmen der Neufassung der ASR A1.3 hat das BMAS zusätzlich folgendes bekannt gemacht:

"Die Neufassung der ASR A1.3 vom 28.02.2013 ersetzt die ASR A1.3 GMBl 2007, S. 674.

Im Wesentlichen wurden die folgenden Anpassungen vorgenommen:

- *Es wurden zusätzliche Sicherheitszeichen, die in der Norm DIN EN ISO 7010 enthalten und international und europäisch abgestimmt sind, in die ASR A1.3 übernommen. Insbesondere die Zeichen F001, F002, F003, F004, F005, F006, E009 und W029 wurden erheblich verändert.*
- *Der Flucht- und Rettungsplan wurde an die Norm DIN ISO 23601 angepasst.*

Die ASR A1.3 "Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung" in der Fassung vom Februar 2013 enthält den aktuellen Stand der Technik zur Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung in Arbeitsstätten. Bei der bestimmungsgemäßen Verwendung dieser Sicherheitszeichen kann der Arbeitgeber davon ausgehen, dass er die Arbeitsstättenverordnung hinsichtlich der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung einhält.

Wendet der Arbeitgeber die geänderten Sicherheitszeichen beim Betreiben von bestehenden Arbeitsstätten nicht an, so hat er mit der Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln, ob die in der Arbeitsstätte verwendeten Sicherheitszeichen nach ASR A1.3 (GMBl 2007, S. 674) weiterhin angewendet werden können."

Technische Regeln für Arbeitsstätten (Arbeitsstättenregeln - ASR) konkretisieren die Anforderungen an das Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten. Sie basieren auf der Arbeitsstättenverordnung und der Rechtsvorschrift des § 18 Arbeitsschutzgesetz. Mit ihnen wird die EG-Arbeitsstättenrichtlinie 89/654/EWG in nationales Recht umgesetzt.

Wir empfehlen die Ausstattung mit den neuen Sicherheitszeichen nicht nur bei neu eingerichteten Arbeitsstätten, sondern auch im Bestand vorzunehmen.

Zur Umsetzung des neuen Stands der Technik und der Wahrung der Einheitlichkeit der eindeutigen Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung in den Arbeitsstätten, sollten zum Schutz der Beschäftigten, alle Betriebsteile einheitlich neu beschildert werden.
Anderweitig müssten die Beschäftigten über die Existenz unterschiedlicher Kennzeichnungen, nach früherer ASR A1.3 (2007) und der neuen ASR A1.3 (2013), unterwiesen werden.

> *Die Beschäftigten sind vor Arbeitsaufnahme und danach in regelmäßigen Zeitabständen über die Bedeutung der eingesetzten Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung zu unterweisen. Insbesondere ist über die Bedeutung selten eingesetzter Kennzeichnungen zu informieren*

Selbstverständlich sind auch die Flucht- und Rettungswegpläne und Brandschutzordnungen entsprechend zu ändern.

Eine Übergangsfrist zur Umsetzung der neuen Sicherheitskennzeichnung ist in der ASR A1.3 nicht genannt worden. Es bleibt in der Entscheidung der Betreiber der Arbeitsstätten, im Rahmen ihrer Gefährdungsbeurteilung, wann diese die neue Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung einsetzen.

Die ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung ist im DÖKA-Intranet abrufbar, unter:

http://www.intranet.doeka-kassel.de

oder auf den Seiten des Bundesamts für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin:

http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Arbeitsstaetten/ASR/ASR-A1-3_content.html

Mit freundlichen Grüßen aus Kassel

DÖKA Feuerlöschgerätebau GmbH